

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 29.11.2006

Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Hector, Sigrid	
Heid, Erwin	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	
Richter, Heinz	
Sorger, Hans	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Heinz	

Ortssprecher

Schmitt, Georg	Baad
Wieseckel, Reinhold	Ebersbach

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Verwaltung

Cervik, Jochen	
----------------	--

Schriftführer

Haas, Markus	
--------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Germeroth, Karl	
Kühnl, Bernhard	
Landwehr, Robert	
Lang, Georg	
Mitzlaff, Karin	
Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2006
2. Sanierung altes Rathaus in Neunkirchen a. Brand;
Vorstellung und Genehmigung der Planung und Kosten
3. Umbau und Sanierung des Barockhäuschens am Mühlweg und Fassaden-
neugestaltung und Dachsanierung des Hauses St. Augustinus am Mühlweg
4. Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Bürgersolaranlage (Photovoltaikanlage)
auf einer gemeindlichen Dachfläche
5. Beanstandung des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 29.06.05 zur Kündigung
der Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Bamberg zur Umleitung des Lkw-
Verkehrs der Staatsstrasse 2243;
Bekanntgabe des Schreibens des Landratsamtes Forchheim v. 08.11.06
6. Bauanträge;
Umbau des bestehenden Gasthauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/5
Gemarkung Rosenbach und Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes auf
dem Grundstück Fl.Nr. 36/2 Gemarkung Rosenbach;
Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
7. Ortsrecht;
Neuerlass der Hundesteuersatzung
8. Ortsrecht;
Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung
9. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2006

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2006 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2

Sanierung altes Rathaus in Neunkirchen a. Brand; Vorstellung und Genehmigung der Planung und Kosten

Sachverhalt

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2006 die Planung und Kostenzusammenstellung des Architekturbüros Raimund Heß vom 26.09.2006 für die Sanierung des alten Rathauses in Neunkirchen a. Brand zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem Marktgemeinderat der Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung zuzustimmen. Der Beschluss ist als Anlage beigefügt. Auf den Sachverhalt wird Bezug genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Im Haushalt 2007 sind ca. 104.000,00 € einzuplanen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der Maßnahme „Sanierung des alten Rathauses“ zu und beschließt, für die Maßnahme jeweils einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus der Städtebauförderung und der Oberfrankenstiftung zu stellen.

Die Durchführung der Maßnahme soll im Jahr 2007, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt 2007, erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3**Umbau und Sanierung des Barockhäuschens am Mühlweg und Fassadenneugestaltung und Dachsanierung des Hauses St. Augustinus am Mühlweg****Sachverhalt**

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2006 die Planung und Kostenschätzung des Architekturbüros Raimund Heß vom 14.10.2005 für die Sanierung Haus Augustinus und Umnutzung Barockhäuschen zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass im Haushaltsjahr 2007 hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen werden. Der Beschluss ist als Anlage beigefügt. Auf den Sachverhalt wird Bezug genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung**Beschluss**

Der Marktgemeinderat schließt sich dem Beschluss des Finanz- und Personalausschusses an und stellt fest, dass der Markt im Jahr 2007 für o. g. Maßnahmen keine Mittel zur Verfügung stellen kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Bürgersolaranlage (Photovoltaikanlage) auf einer gemeindlichen Dachfläche****Sachverhalt**

Die Nutzung regenerativer Energien wird durch die stetig steigenden Energiekosten, bedingt durch die begrenzte Verfügbarkeit fossiler Energieträger, für Bürger immer interessanter. Gerade die ausgereifte Technik der Sonnenergieerzeugung erfreut sich in den letzten Jahren immer stärkerer Beliebtheit. Mit dem Energieeinspeisegesetz (EEG) hat die Bundesregierung in den letzten Jahren diese Form der Energie-

gewinnung stark gefördert. Solarstromanlagen liefern umweltneutralen Strom ins Netz der Energiebetreiber und ermöglichen dem privaten Besitzer eine Einnahmequelle für die nächsten 20 Jahre. In den letzten Jahren haben eine Reihe von Kommunen diese Privatinitiativen auf unterschiedlichste Weise gefördert. Auch der Markt Neunkirchen hat die Möglichkeit mit geringem Aufwand diese Technik zu unterstützen. Eine Bürgersolarstromanlage auf einem geeigneten gemeindlichen Dach (Grund- oder Hauptschule oder Bauhof) zeigt den Bürgern, dass der Markt zukunftsweisende und umweltfreundliche Technik fördert, ohne dabei selbst investieren zu müssen. Im Gegenteil: durch Vermietung der Dachfläche kann er an den Einnahmen partizipieren.

Sabine und Helmut Klier bewerben sich um eine gemeindliche Dachfläche für den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 15 kW. Die PV-Module werden von der Fa. Sunset bezogen, die Anlage würde Herr Klier mit fachlicher Unterstützung installieren. Die Vertragsbedingungen (Dachnutzungs- und Dienstleistungsvertrag zur Installation) müssen entsprechend festgelegt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Bei einem jährlichen Durchschnittsertrag einer 15 kW-Anlage kann der Markt mit einem jährlichen Nutzungsentgelt (Pachtertrag) in Höhe von 2,5 % des jährlich erzielten Stromertrags rechnen (ca. 200,- €/a).

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn und Frau Klier eine geeignete Dachfläche an der Turnhalle der Grundschule Neunkirchen a. Brand zur Installation und Betrieb einer PV-Anlage zur Verfügung zu stellen. Der abzuschließende Dachnutzungs- und Dienstleistungsvertrag bedarf noch der gesonderten Zustimmung durch den Marktgemeinderat.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5

**Beanstandung des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 29.06.05 zur Kündigung der Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Bamberg zur Umleitung des Lkw-Verkehrs der Staatsstrasse 2243;
Bekanntgabe des Schreibens des Landratsamtes Forchheim v. 08.11.06**

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 08.11.06 zur Beanstandung des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 29.06.05 i.S. Kündigung der mit dem Straßenbauamt Bamberg geschlossenen Vereinbarung zur Umleitung des Lkw-Verkehrs der Staatsstrasse 2243 zur Kenntnis.

Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass nicht von einer Rechtswidrigkeit der Kündigung ausgegangen wird. Der Beschluss wird deshalb nunmehr vollzogen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

TOP 6

Bauanträge;

**Umbau des bestehenden Gasthauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/5 Gemarkung Rosenbach und Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/2 Gemarkung Rosenbach;
Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Bauanträge des Herrn Thomas Mirschberger, Rosenbach 6a, 91077 Neunkirchen, zum Umbau des bestehenden Gasthauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/5 Gem. Rosenbach zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit 7 Wohneinheiten sowie die Umnutzung des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 36/2 Gem. Rosenbach zu einem Mehrfamilienwohnhaus mit 4 Wohneinheiten zur Kenntnis.

Beide Bauanträge wurden im Bauausschuss am 14.11.06 vorberaten. Es wurde beschlossen, den Bauanträgen nicht zuzustimmen, da die kanalmäßige Erschließung nicht gesichert ist. Auf die beigefügten Beschlussbuchauszüge wird verwiesen.

Trotz der Ablehnung der Bauanträge sollte zur Sicherheit für den nördlich der Kapelle liegenden Bereich (s. Lageplan), welcher sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB befindet, ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die bauliche Entwicklung und somit die Anzahl der künftig entstehenden Einwohnergleichwerte für die Schmutzfrachtberechnung besser steuern zu können. Die Planung kann ggf. über eine Veränderungssperre abgesichert werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Zur Regelung der städtebaulichen Entwicklung beschließt der Marktgemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für die Grundstücke Fl.Nrn. 29 Tfl., 29/1, 30, 31, 32, 32/1, 33, 34 Tfl., 34/1, 34/3, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 40 Tfl., 40/2 und 43/5 der Gemarkung Rosenbach einen Bebauungsplan aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Protokollnotiz:	<u>Marktgemeinderatsmitglied Sigrid Hector</u> stimmt mit „Nein“, da sie aufgrund der schlechten finanziellen Situation des Marktes eine Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer für erforderlich und wünschenswert hält.

TOP 7

Ortsrecht; Neuerlass der Hundesteuersatzung

Sachverhalt

In Fortführung seines Beschlusses TOP 12 / öffentlich vom 08.11.2006 wird der Marktgemeinderat darüber informiert, dass § 4 Abs. 1 der Hundesteuersatzung eine Billigkeitsregelung darstellt. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, soll mit dieser Vorschrift vermieden werden, dass die gesamte Jahressteuer beglichen werden muss, obwohl die Voraussetzungen hierfür nur einen kurzen Zeitraum (drei Monate) vorliegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	75,00 Euro
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer das zwanzigfache des Steuersatzes für den ersten Hund nach Absatz 1 und damit 1.000,00 €.

§ 5a

Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBl. S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie

deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.“

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für

Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, _____
Markt Neunkirchen a. Brand

Schmitt
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8**Ortsrecht;
Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung****Sachverhalt**

In Fortführung seines Beschlusses TOP 11 / öffentlich vom 08.11.2006 wird der Marktgemeinderat über den § 8 BestV informiert. Auf den dem Beschlussvorschlag beigefügten Wortlaut des § 8 wird verwiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung**Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der GO folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1993 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2002:

Art I

1. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Leichenhauszwang**

(1) Nach Leichenschau und Einsargung ist die Leiche innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in dem sie bestattet bzw. von dem sie nach auswärts überführt werden soll oder in einen privaten Leichenaufbewahrungsraum eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattern genügt (Leichenhauszwang). In private Leichenaufbewahrungsräume eines gewerblichen Bestatters, welche außerhalb des Hoheitsgebietes des Marktes liegen, dürfen die Leichen erst verbracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Leichenüberführung nach § 8 Bestattungsverordnung (BestV), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach der Ankunft in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in welchem die Beisetzung erfolgen soll, sofern die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. Sofern zu diesem Zeitpunkt ein private Leichenaufbewahrungsraum eines gewerblichen Bestatters vorhanden ist, so kann die Leiche auch in diesen verbracht werden. Spätestens jedoch 24 Stunden vor der Bestattung ist jede Leiche in das Leichenhaus desjenigen Friedhofs zu verbringen, in welchem die Beisetzung erfolgen soll.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Leichen bis zur Überführung nach auswärts in Räumen aufbewahrt werden, die gewerbliche Bestattungsunternehmen, Alten und / oder Pflegeheime ausschließlich zu diesem Zweck vorhalten und die den Regelungen des Bestattungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechen. Weiterhin können Ausnahmen vom Leichenhauszwang im Einzelfall aus einem wichtigen Grund genehmigt werden.

(3) Wenn Untersuchungen über Todesart und -umstände außerhalb des Marktgebietes vorgenommen werden müssen, besteht Leichenhauszwang in einem der Leichenhäuser des Marktes Neunkirchen a. Brand, es sei denn, der Sterbefall ist in einem Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim eingetreten bzw. der Transport erfolgt unmittelbar vom Sterbeplatz aus. Davon unberührt bleiben Entscheidungen von Staatsanwaltschaft oder Polizei in Ermittlungsverfahren.

(4) Ortsansässige und auswärtige Bestatter haben den Betrieb eines privaten Leichenaufbewahrungsraumes eines gewerblichen Bestattungsunternehmens beim Markt Neunkirchen a. Brand anzuzeigen, sofern verstorbene Personen in diesen aufbewahrt werden sollen, welche andernfalls in einem Leichenhaus des Marktes aufzubewahren wären. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes oder der örtlich Friedhofsverwaltung beizufügen, aus welcher sich ergibt, dass die Kriterien an die allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräume eingehalten werden. Die Anzeige ist einmalig vorzunehmen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung durch eine neue Bestätigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass die allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräume eingehalten immer noch eingehalten werden.

(5) Die Leichenhäuser des Marktes und die privaten Leichenaufbewahrungsräume eines gewerblichen Bestattungsunternehmens dienen – unbeschadet der Rechte der Eigentümer- zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit. Vor der Errichtung neuer und vor wesentlichen baulichen Änderung bestehender Leichenhäuser bzw. privater Leichenaufbewahrungsräume eines gewerblichen Bestattungsunternehmens sind das Gesundheitsamt und evtl. weitere Fachbehörden zu hören.“

2. In § 37 Satz 1 Buchstabe b wird der Klammerzusatz um „§ 21 Abs. 4“ ergänzt.

Art II

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, _____
Markt Neunkirchen a. Brand

Schmitt
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 1

Persönlich beteiligt: 0

Anmerkung: Marktgemeinderatsmitglied Ulrich Thiemann ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Protokollnotiz: Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger weist auf die noch ausstehende Anpassung der Gebührensatzung hin. Insbesondere sind noch Regelungen zu den Urnengräbern und den Gräften zu treffen.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass im Frühjahr 2007 eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorgelegt werden soll.

TOP 9**Wünsche und Anträge****Sachverhalt**

Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pflieger weist auf die unhaltbaren Zustände am Standort der Postfächer beim REWE-Markt hin. Diese seien immer stark verschmutzt bzw. werden als Müllablagerungsplatz (z.B. Sofa) genutzt. Von Seiten des Grundstückseigentümers (Obstverwertungsgenossenschaft Igensdorf) wurde ihr mitgeteilt, dass diese sich diesbezüglich mit verschiedenen Schreiben an die Marktverwaltung / Herrn Pieger mit der Bitte um Unterstützung gewandt habe, jedoch keine Reaktion erfolgte.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass ihm solche Schreiben nicht bekannt sind und verweist gleichzeitig auf die Zuständigkeit des Grundstückseigentümers für ordnungsgemäße Zustände zu sorgen.

Marktgemeinderatsmitglied Armin Spatz berichtet in diesem Zusammenhang, dass auf dem Flachdach zwischen Grundschule und der Grundschulturnhalle Partys abgehalten werden.

Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pflieger wünscht Informationen zum kurzfristig anberaumten Gespräch am Donnerstag, 30.11.2006, 16.00 Uhr.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt hierzu, dass bei diesem Termin über die Besprechung mit der Kath. Kirchenstiftung am vergangenen Montag berichtet werden soll.

Marktgemeinderatsmitglied Dagmar Bürzle regt an, dass wegen der nicht zufriedenstellenden Sicherheitssituation in der Gemeinde ein gemeinsames Schreiben an das Bayerische Innenministerium verfasst werden soll.

Ortsheimatpflegerin Eleonora Nadler informiert den Marktgemeinderat darüber, dass das „Wiener-Haus“ unter Denkmalschutz gestellt werden soll. Sie bedankt sich in diesem Zusammenhang posthum beim verstorbenen Marktgemeinderatsmitglied Theodor Galster für die Unterstützung.

Marktgemeinderatsmitglied Dagmar Bürzle informiert den Marktgemeinderat, dass der Landrat fünf Bäume für die Anlegung des neuen Wertstoffhofes spendet. Die Übergabe / Pflanzung der Bäume erfolgt am Freitag, 01.12.2006, um 11.45 Uhr.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

H a a s
Verwaltungsamtman